

SATZUNG

für

Vereine

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Fischereiverein Grenzach-Wyhlen e.V.

Er hat seinen Sitz

in Grenzach-Wyhlen

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB (Eintragung Vereins-
Register-Nummer

..... *VR 180*

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landes-
verbandes

Freiburg

und erkennt deren Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Fischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Fischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.,
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen,
- e) Förderung der Vereinsjugend

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

Aktiv-Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Als fördernde Mitglieder, die keine aktive Fischerei betreiben, können Passiv-Mitglieder aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß der Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;
- b) durch Ausschluß. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte waidgerechte Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Verweis mit oder ohne Auflage,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benützen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnung zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
- e) die Fischerprüfung abzulegen (betrifft nur Aktiv-Mitglieder).

Die festgelegten Mitgliedbeiträge sind im voraus oder spätestens bis zum Termin der Hauptversammlung fällig.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen rückständig sind.

§ 7

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft

2) die Mitgliederversammlung

Zu 1)

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1.) 1. Vorstand
- 2.) 2. Vorstand
- 3.) Kassierer
- 4.) Schriftführer
- 5.) Gewässerwart
- 6.) Gewässerwart
- 7.) Wirtschaftsleiter
- 8.) Beisitzer
- 9.) Beisitzer

(Ein Vorstandsmitglied in Funktion des Jugendwartes).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Wahl des Vorstandes findet durch offenes Handmehr statt. Liegt ein Antrag aus der Mitte der Versammlung für geheime Abstimmung vor, ist dazu die Zustimmung von ein Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitglieder der Vorstandschaft sind beitragsfrei.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Zu 2)

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von 1 Monat. Die

Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich zu erfolgen oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- 2) Die Entlastung der Vorstandschaft
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4) Festlegung des Jahresbeitrages
- 5) Satzungsänderung
- 6) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen.
- 7) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann anberaumt werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Es gilt der Mehrheitsbeschluß.

Bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Kassenprüfer

Ein Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Ein Kassenprüfer wird ebenfalls auf 2 Jahre, aber zwischen der Wahlperiode der Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, dem zuständigen LFV treuhänderisch übergeben mit der Auflage der Förderung, Sicherung und Erhalt der Artenvielfalt unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF zu verwenden.